

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Kämmerei	902.41	26.11.2021	2021/256

VORLAGE zur Sitzung			
Gemeinderat	13.12.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Gemeinderat – Einbringung	25.10.2021
	Ortschaftsrat – Einbringung	17.11.2021
	Gemeinderat –Beratung	22.11.2021

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Wasserversorgung mit mittelfristiger Finanzplanung 2021-2025 - Beschlussfassung

Sachverhalt

Anlage 1 Wirtschaftsplan 2022

Im Rahmen der Beratung zum Wirtschaftsplan 2022 wurden in der Sitzung am 22.11.2021 keine Änderungen beschlossen.

Dadurch schließt der **Erfolgsplan** mit einem **Gewinn von 17.800 €** ab.

Im **Vermögensplan** entsteht eine **Deckungsmittellücke** in Höhe von **-10.200 €**, die in den Folgejahren auszugleichen ist.

Aufgrund der geplanten **Kreditaufnahme von 80.000 €** erhöht sich der **Schuldenstand zum 31.12.2022 auf 1.580.717 €**, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 242 € entspricht.

Auf die Ausführungen im Vorbericht wird verwiesen.

Rechtliche Grundlagen:

Aufgrund § 3 (1) Eigenbetriebsgesetz (EigBG) gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Eigenbetrieb entsprechend.

Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan ist gemäß § 81 (2) GemO dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; er soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans ist dieser an sieben Tagen öffentlich auszu-legen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, kann er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** bedarf im Rahmen des Wirtschaftsplans aufgrund § 86 (4) GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. **Für das Jahr 2022 sind keine Verpflichtungsermächtigungen** geplant.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf nach § 87 (2) GemO im Rahmen des Wirtschaftsplans der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. **Für das Jahr 2022 ist eine Kreditaufnahme von 80.000 €** geplant.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** bedarf im Rahmen des Wirtschaftsplans der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnisplan veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt. Der **Höchstbetrag** wurde auf **250.000 €** festgelegt und ist damit genehmigungspflichtig.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan (Haushaltsplan 2022, Seite 377 ff) für das Jahr 2022 mit mittelfristiger Finanzplanung 2021 – 2025.

Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig in	wiederkehrend €	
<input type="checkbox"/> investive Maßnahme	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	jährliche Folgekosten €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):					
Planansatz im laufenden Jahr:					€
Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr:					€
Noch bereitzustellen:					€
Deckungsvorschlag:	Kontierung:				
	Verfügbare Mittel:				